



**Friedhofsgebührenkalkulation
zur
Friedhofsgebührensatzung
vom
22.02.2024**

Friedhof Kehrig

Allgemeines

Die bisherige Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kehrig vom 23.08.2018 trat rückwirkend zum 01.03.2013.

Aufgrund dieser langen Laufzeit und durch Aufnahme neuer Grabarten bei der Gestaltung des Friedhofs, wird nunmehr eine Anpassung der Friedhofsgebühren erforderlich. Bisher wurden die Gebührensätze aufgrund von Schätzungen ermittelt. Das Gemeindeprüfungsamt hat in seinem Prüfbericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Haushaltsjahre 2016-2020 auf das Erfordernis hingewiesen, dass die Friedhofsgebühren nach § 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckend zu kalkulieren sind.

Der Friedhof Kehrig wird gem. § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung als öffentliche Einrichtung geführt.

Kostendeckungsprinzip

Nach dem Kommunalabgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) decken, jedoch nicht überschreiten. Unter dem Sammelbegriff des Kostendeckungsprinzips werden ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot zusammengefasst. In Rheinland-Pfalz ergibt sich das Kostendeckungsprinzip aus § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG.

Das Kostendeckungsprinzip verlangt vereinfacht, die Gebühren so zu kalkulieren, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die gesamten voraussichtlichen Kosten der Einrichtung erreicht.

Angestrebt ist also, dass der Gebührenhaushalt nicht aus dem allgemeinen Haushalt subventioniert wird. **Gleichwohl bleibt es dem Träger des Friedhofs überlassen, durch einen Beschluss die Gebühren sozialverträglich zu gestalten** und dafür aus dem allgemeinen Haushalt einen Zuschuss an den Friedhofsetat zu geben.

Auf der anderen Seite soll das Kostenüberschreitungsverbot verhindern, dass auf die Erzielung von Überschüssen hingewirkt wird. Die Gebührenschuldner sollen keinen Beitrag zur Deckung des allgemeinen Haushalts leisten, sondern nur die Kosten mit Ihren Gebühren ausgleichen, die tatsächlich für die Benutzung angefallen sind.

Grabnutzungsgebühr

Mit der Grabnutzungsgebühr/dem Grabnutzungsentgelt erwirbt man das Nutzungsrecht für eine Grabstelle für einen bestimmten Zeitraum. Beim Reihengrab ist das die Ruhezeit, bei Wahlgräbern geht das Nutzungsrecht oft über diesen Zeitraum hinaus und kann zudem verlängert werden. Auf dem Friedhof Kehrig beträgt die Nutzungszeit für ein Reihengrab und Urnenreihengrab 25 Jahre, für Wahlgräber und Urnenwahlgräber 30 Jahre.

Mit der Grabnutzungsgebühr sollen die Kosten für die Bereithaltung der entsprechenden Grabfläche und die Einrichtung sowie die Abräumung und Wiederherrichtung der einzelnen Grabstellen abgedeckt werden. In aller Regel ist sie als einmalige Gebühr zu Beginn der Nutzungsperiode zu entrichten. Die Grabnutzungsgebühr ist bei den verschiedenen Grabarten unterschiedlich hoch. Die Differenzen ergeben sich aus der unterschiedlichen Anzahl an Beisetzungsmöglichkeiten, dem Flächenverbrauch und aus einem gewissen Vorteil, den beispielsweise ein Nutzer daraus zieht, dass er sich beim Wahlgrab die Grabstelle selbst auswählen, mehrfach belegen und die Nutzungszeit verlängern kann.

Quellenangaben: Gebührenkalkulation für Friedhöfe; Gemeinde- u. Städtebund

Bestattungsgebühr

Unter die Bestattungsgebühr fällt u.a. das Ausheben und Schließen einer Grabstätte.

Diese Gebühr wird auf dem Friedhof Kehrig kostendeckend dem Nutzungsberechtigten einer Grabstätte in Rechnung gestellt. Bisher waren hier Beträge in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt. Grds. ist es im Rahmen der Kostendeckung in diesem Fall dann erforderlich auf jede Preisänderung des Unternehmers für das Ausheben und Schließen mit einer Änderung der Gebührensatzung zu reagieren.

Aus diesem Grund wird fortan der Passus dahingehend geändert, dass hier entsprechend die vollumfängliche Übernahme der Kosten für das Ausheben und Schließen der Grabstätte anl. einer Bestattung durch den Nutzungsberechtigten erfolgt und im Rahmen des Gebührenbescheides erhoben wird.

Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff

Der wertmäßige Kostenbegriff kann als bewerteter leistungsbedingter Produktionsfaktorenverzehr beschrieben werden. Bei Zugrundelegung des wertmäßigen Kostenbegriffs ist sowohl die Verzinsung von Eigenkapital als auch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten möglich. § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG verlangt, dass die Kosten des Friedhofs wesens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Die nach danach ansatzfähigen Kosten zeichnen sich durch folgende Merkmale aus: Sie müssen zur Leistungserstellung notwendig, als betriebsbedingt sein. Sie müssen regelmäßig wiederkehrend sein. Sie müssen in der jeweiligen Leistungsperiode auftreten, also periodenbezogen sein. Und sie müssen angemessen, branchen- und betriebsüblich sein.

Neben den Grundkosten beeinflussen somit auch die so genannten kalkulatorischen Kosten die Gebührenhaushalte.

D.h. der wertmäßige Kostenbegriff lässt sich folgendermaßen definieren:

- Es liegt ein Werteverzehr vor.
- Dieser in Geld ausgedrückte Werteverzehr muss betriebsbedingt sein. Er darf nur dann gebührenwirksam werden, wenn er durch die abzurechnende Leistungserstellung verursacht wurde
- Nur die in dem maßgeblichen Zeitraum zuzurechnenden Kosten dürfen berücksichtigt werden. Das ist für die Über-/Unterdeckung aus früheren Rechnungsperioden relevant

Kostenrechnung

Die Kalkulation des Gebührensatzes muss anhand einer Kostenrechnung erfolgen. Hierzu gehören

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung

Kostenartenrechnung

- Welche Kosten sind insgesamt in welcher Höhe angefallen z.B. Personalkosten, Materialkosten, kalk. Zinsen u. Abschreibungen in einer Rechnungsperiode

Quellenangaben: Gebührenkalkulation für Friedhöfe; Gemeinde- u. Städtebund

Kostenstellenrechnung

- Wo sind welche Kosten in welcher Höhe angefallen z.B. Leichenhalle, Beisetzung, Pflege Rasengrab.

Kostenträgerrechnung

Dient der Zurechnung nach Kostenstellen aufgeteilten Kostenarten auf konkrete Leistungen

Die Addition der ermittelten ansatzfähigen Kosten ist der erste Schritt bei der Gebührenkalkulation. Nach dem Abzug des Gemeindeanteils (öffentliches Grün) ergeben sich die umlagefähigen Kosten.

Feststellung Recheneinheiten

Im zweiten Schritt ist die Summe der Recheneinheiten festzulegen. Damit ist die konkrete „Menge“ der Nutzung des Friedhofs gemeint. Dies ist z.B. Festlegung der Anzahl der Urnenbeisetzungen, Sargbeisetzungen, Leichenhallennutzungen.

Rechnerische Ermittlung Gebührensatz

Der dritte Schritt beinhaltet die Division der umlagefähigen Kosten durch die Recheneinheiten (bei der Divisionskalkulation). Das Ergebnis ist der Gebührensatz.
z.B. bei der Leichenhallengebühr

Divisionskalkulation: Verteilung aufgrund von Fallzahlen

Wieder andere Gebühren werden mittels **Äquivalenzziffernkalkulation** ermittelt: bei ähnlichen Kostenursachen bspw. verschiedene Grabarten nach Fläche und Laufzeit ins Verhältnis gesetzt werden.

Folgen einer Kostenüberschreitung

Fehler in der Kostenrechnung oder Gebührenkalkulation können eine Kostenüberschreitung zur Folge haben, die zur Unwirksamkeit des Gebührensatzes führen kann. Jedoch führt nicht jede Überschreitung der Kostendeckung nicht unbedingt zu Ungültigkeit. Geringfügige Verstöße bis zu 3 Prozent – sofern nicht bewusst fehlerhaft oder willkürlich erfolgt- werden toleriert.

Ansatzfähige Kostenarten

- Grundkosten (aufwandsgleiche Kosten) Personalkosten, Sachkosten, Fremdleistungen
- Kalkulatorische Kosten: kalk. Abschreibungen (linear in RLP) und kalk. Zinsen

Problematik Überhangflächen

Kosten für die Unterhaltung von Flächen, die für Grabstätten nicht mehr genutzt werden entstehen durch geänderte Bestattungsgewohnheiten (Zunahme platzsparender Bestattungsformen, Anstieg der Lebenserwartung, kürzere Ruhezeiten. Die Kosten dürfen auf den Gebührenzahler nicht dauerhaft umgelegt werden.

Quellenangaben: Gebührenkalkulation für Friedhöfe; Gemeinde- u. Städtebund

Dem ist die Ortsgemeinde Kehrig als Friedhofsträger entgegengetreten, indem sie den Friedhof neugestaltet hat und der Nachfrage nach pflegefreien Bestattungsarten nachgekommen ist.

Öffentliches Grün

Zu überprüfen sind im Wesentlichen folgende Funktionen/Werte des Friedhofs:

- Erholungs-/Freizeitfunktion
- Denkmalpflegerischer Wert
- Stadtklimatische Funktion
- Wirtschaftlicher Wert für Unternehmen
- Soziale oder ökologische Funktion.

Wird eine Funktion erfüllt, so kann die Fläche aus Mitteln der Allgemeinheit finanziert werden. Pauschal kann in RLP zwischen 10 % - 15 % der Friedhofsfläche als öffentliches Grün angenommen werden. Hiervon wurde bei der Kalkulation der Kosten in Kehrig mit 15 % Gebrauch gemacht.

Anforderungen an eine verursachungsgerechte Gebührenermittlung

Für die Gebührenermittlung gelten folgende Grundsätze:

- Die Berechnung der Gebührenarten muss nachvollziehbar sein
- Die Berechnung muss methodisch begründet u. sachlich richtig
- Für die einzelnen Gebühren einer Leistung dürfen nur periodengerechte Kosten angesetzt werden
- Die Berechnung sollte nicht zu aufwendig sein und flexibel an neue Gegebenheiten angepasst werden können
- Um eine möglichst verursachergerechte Verteilung möglich zu machen, müssen ggf. Hilfskostenstellen eingerichtet werden (entfällt bei der Kalkulation Friedhof Kehrig)
- Es muss möglich sein, für die einzelne Gebühr einen Kostengrad von 100 Prozent oder weniger anzunehmen.

Datengrundlagen

Für die Gebührenkalkulation sind folgende Daten zu ermitteln:

- Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsflächen
- Fallzahlen/Jahr
- Grabgröße/Grabart
- Beisetzungsmöglichkeiten der versch. Grabarten
- Ruhe-/Nutzungszeit der versch. Grabarten

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren:

- Kosten des Bestattungsbetriebes/Jahr
- Werte für Lohnkosten
- Bestattungszahl pro Grabart/Jahr

Für die Ermittlung der Leichenhallen Gebühr

- Jährliche Kosten der Leichenhalle
- Fallzahl der Nutzungen

Quellenangaben: Gebührenkalkulation für Friedhöfe; Gemeinde- u. Städtebund

Für Gebührenkalkulation Friedhof Kehrig

Anlage 1

2. Graberwerbsstatistik 2020-2022

Grabarten lt. Friedhoffssatzung	Zurechnung			Summe	Mittelwert
	2020	2021	2022		
Reihengrab	0	1	0	0,00	0,33
Reihengrab Kind	0	0	0	0,00	0,00
Wahlgrab (1 Stelle)	0	0	0	0,00	0,00
Doppelwahlgrab	0	1	1	2,00	0,67
Wahlgrab (3 Stellen)	0	0	0	0,00	0,00
Urnenreihengrab	3	1	0	4,00	1,33
Urnenreihengrab anonym	0	0	0	0,00	0,00
Urnen-doppelwahlgrab	1	2	1	4,00	1,33
Rasengrab-Urne	3	1	1	5,00	1,67
Rasengrab-Erdbestattung	0	4	2	6,00	2,00
Verlängerung Nutzungsrecht Doppelwahlgrab Jahre (16,00 €/Jahr)	12	23	28	63,00	21,00
Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrab (16,00 €/Jahr)	0	4	0	4,00	1,33
weitere Beisetzung Urne in best. Reihengrab	0	0	0		
weitere Erdbestattung im Doppelgrab ohne Verlängerung	2	1	1	4,00	1,33
Leichenhalle	3	2	5	10,00	3,33

Aus Gründen der Vereinfachung wurde in 2022 die Verlängerung eines 3 stelligen Wahlgrabes auf 2 stellig umgelegt (x 1,5)

Die Jahre für die Verlängerung vorhandener Urnenwahl- und Wahlgrabstätten wird der entsprechenden Grabart beim Erwerb zugerechnet im Rahmen der Äquivalenzziffernkalkulation Anlage 11

Ermittlung der Flächen	m ²	m ²
Fläche		
Friedhofsgrundstück		
Flur 1 Parz.-Nr. 119/1	2990	
Flur 1 Parz.-Nr. 135	4434	7424,00
abzügl. Öffentliche Fläche		
Parkplatz Pflasterfläche		395,50
Randeinfassung Parkplatz		60,00
Eingangstor Parkplatz		5,10
Basaltsteinmauer		260,00
Eingangstor alter Friedhofsteil		2,50
Grünabfallplatz		30,00
Betoneinfassung Grünabfallplatz		31,25
Holztor Grünabfallbehälter		4,50
Pflasterweg Grünabfallbehälter		12,80
Hauptweg Eingang kleine Friedhofskapelle		10,00
Vorplatz kleine Friedhofskapelle		102,30
Hauptweg Mitte		44,80
Zuwegung Priesterdenkmal mit Einfassung		25,00
Priesterdenkmal		20,00
Treppe 1 und 2		30,00
Kreuz Denkmal von 1854		50,00
Pflanzbeet		50,00
Treppe zur Friedhofskapelle mit Podest		20,00
Verbindungsweg Friedhofskapelle - Leichenhalle		50,00
Wasserentnahmestellen zusammen		50,00
Ruhebänke zusammen		50,00
Heckenanpflanzung u. Baumbewuchs		700,00
belegte Gräbflächen ohne Zuwegung		650,00
gesamt		2653,75
Rest = Vorhalteflächen für Grabstätten und Zuwegungen Gräber		4770,25

Flächen aus Anlagenbuchhaltung

Grabflächen netto belegt

Grabarten	Größe	Fläche einzeln/m ²	Anzahl Gräber	Fläche gesamt/m ²
Doppelgrab	2,50 m x 2,00 m	5,00	109,00	545,00
Reihengrab	2,00 m x 0,80 m	1,60	85,00	136,00
Urnenreihengrab	1,00 m x 0,60 m	0,48	31,00	14,88
Urnenwahlgrab	1,00 m x 0,60 m	0,48	21,00	10,08
Rasengrab - Erdbestattung -	2,00 m x 0,80 m	1,60	19,00	30,40
Rasengrab - Urnenbeisetzung .	1,00 m x 0,60 m	0,48	22,00	10,56
Grabfläche gesamt				746,92
			gerundet	650

Zu den betriebsbedingten Kosten eines Friedhofs gehören auch Kosten für Vorhalteflächen des Friedhofs (Flächen für unbelegte Gräberfelder), da es zum ordnungsgemäßen Friedhofsbetrieb gehört, Flächen für anstehende Bestattungen vorzuhalten (Urteil vom 08.12.2005, 8 KN 123/03 - Nds. GVBL 2006 S. 253 - Oberverwaltungsgericht Niedersachsen)

Überhangflächen, d.h. Flächen die in absehbarer Zeit für Bestattungen nicht genutzt werden, da der Flächenbedarf sich bspw. durch die Zunahme von Urnenbeisetzungen verringert, wurden bei der Neugestaltung berücksichtigt und stehen nunmehr für neue Grabarten zur Verfügung

Öffentlicher Grünanteil - Abzug Pauschal 15 %
 (Flächen für Erholungs- u. Freizeifunktion, Stadtklimatische Funktion, Soziale Funktion...)
 diese sind nicht durch Gebühren sondern durch den Allgemeinen Haushalt zu tragen

716 m²

Rest

4054,25

Abschreibungen aus Planüberwachung

Anlage 3

Jahr	AfA Friedhof Leistung 55301	Priester- denkmal Leistung 55302	öff. Grün 15 %	Leichenhalle
2020	3.201,85 €	25,15 €	480,28 €	4.102,56 €
2021	3.201,84 €	25,14 €	480,28 €	4.102,56 €
2022	3.197,76 €	25,14 €	479,66 €	4.102,56 €
Mittelwert	3.200,48 €	25,14 €	480,07 €	12.307,68 €

Verzinsung Anlagevermögen				Anlage 4	
	Verzinsung Eigenkapital gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 KAG 1,6 % des Restbuchwertes	Restbuchwert	Zins	Verzinsung	Durchschnitt
1.	Gebäude Leichenhalle (Wigut 1055)				
	2020	193.845,02 €	1,6%		
	2021	189.742,46 €	1,6%		
	2022	185.639,90 €	1,6%		
	Summe	569.227,38 €		9.107,64 €	3.035,88 €
2.	Grabnutzungsentgelte (Sopo)				
	2020	36.451,39 €	1,6%		
	2021	36.904,93 €	1,6%		
	2022	36.332,65 €	1,6%		
	Summe	109.688,97 €		1.755,02 €	585,01 €
3.	Sargtransportwagen, Einrichtung Friedhofskapell (Wigut 921)				
	2020	1,00 €	1,6%		
	2021	1,00 €	1,6%		
	2022	1,00 €	1,6%		
	Summe	3,00 €		0,05 €	0,02 €
4.	Priesterdenkmal (Wigut 836)				
	2020	377,10 €	1,6%		
	2021	351,96 €	1,6%		
	2022	326,82 €	1,6%		
	Summe	1.061,88 €		16,99 €	5,66 €
5.	Friedhof Polcher Str. (Wigut 791) Flur 1 Parz.-Nr. 119/1				
	2020	1.740,54 €	1,6%		
	2021	1.740,54 €	1,6%		
	2022	1.740,54 €	1,6%		
	Summe	5.221,62 €		83,55 €	27,85 €
6.	Friedhof Polcher Str. (Wigut 792) Flur 1 Parz.-Nr. 135				
	2020	1.157,27 €	1,6%		
	2021	1.157,27 €	1,6%		
	2022	1.157,27 €	1,6%		
	Summe	3.471,81 €		55,55 €	18,52 €
7.	Eingangstor alter Friedhofsteil (Wigut 827)				
	2020	1,00 €	1,6%		
	2021	1,00 €	1,6%		
	2022	1,00 €	1,6%		
	Summe	3,00 €		0,05 €	0,02 €
8.	Basaltsteinmauer (Wigut 828)				
	2020	21168,97	1,6%		
	2021	19757,65	1,6%		
	2022	18.346,38 €	1,6%		
	Summe	59.273,00 €		948,37 €	316,12 €
	Übertrag				3.672,95 €

Berechnung Personalkosten Friedhof nach Meldung Berufsgenossenschaft:

Anlage 5

Jahr	Stunden/Jahr	Lohn/Jahr	Lohn/Stunde
2020	653	11.571,20 €	
2021	712	12.616,66 €	
2022	813,5	14.649,00 €	
Summe	2178,5	38.836,86 €	
Mittelwert	726,1666667	12.945,62 €	17,83 €
zuzügl. Steigerung			
Preisindex Lebenshaltung			
		423,32 €	0,58 €
	3,27%		
Summe		13.368,94 €	18,4102939

Hiervon entfallen auf		
öffentl. Grün	15%	2.005,34 €
Leichenhalle	10%	1.336,89 €
Friedhof	75%	10.026,71 €
Summe		13.368,94 €

Ermittlung der Kosten gem. Haushaltsrechnung 2020 - 2022 für den Friedhof Kehrig

Anlage 6

Friedhof

Konto	Bezeichnung	2020	2021	2022	Summe	Durchschnitt
522300	Bewirtschaftungskosten	721,60 €	715,88 €	1.352,44 €	2.789,92 €	929,97 €
523800	Geräte u. Ausrüstungsgegenst.	88,26 €	202,35 €	186,99 €	477,60 €	159,20 €
523110	Unterhaltung Friedhof	2.077,99 €	1.398,05 €	4.620,59 €	8.096,63 €	2.698,88 €
523520	Betriebs- u. Schmierstoffe	- €	- €	- €	- €	- €
564190	Beitrag Berufsgenossenschaft	176,56 €	198,25 €	207,04 €	581,85 €	193,95 €
Summe		3.064,41 €	2.514,53 €	6.367,06 €	11.946,00 €	3.982,00 €

Einnahmen						
236100	Grabnutzungsentgelte	1.731,00 €	2.829,00 €	1.832,00 €	6.392,00 €	2.130,67 €
Summe		1.731,00 €	2.829,00 €	1.832,00 €	6.392,00 €	2.130,67 €

Differenz		- 1.333,41 €	314,47 €	- 4.535,06 €	- 5.554,00 €	- 1.851,33 €
------------------	--	---------------------	-----------------	---------------------	---------------------	---------------------

Leichenhalle

Konto	Bezeichnung	2020	2021	2022	Summe	Durchschnitt
522200	Strombezugskosten	219,40 €	323,74 €	319,94 €	863,08 €	287,69 €
522300	Wasser-, Abwasser, Abfall, Grundsteuer	280,56 €	203,73 €	366,37 €	850,66 €	283,55 €
523130	Unterhaltung Leichenhalle	- €	98,18 €	145,18 €	243,36 €	81,12 €
523800	Geringwertige Ausstattungsgegenstände	325,53 €	519,69 €	- €	845,22 €	281,74 €
524700	Reinigungsmittel	- €	- €	- €	- €	- €
564110	Versicherungsbeitrag Leichenh.	215,92 €	222,30 €	234,06 €	672,28 €	224,09 €
Summe		1.041,41 €	1.367,64 €	1.065,55 €	3.474,60 €	1.158,20 €

Einnahmen

432240	Benutzungsgeb. Leichenhalle	77,00 €	154,00 €	385,00 €	616,00 €	205,33 €
Summe		77,00 €	154,00 €	385,00 €	616,00 €	205,33 €

Differenz		- 964,41 €	- 1.213,64 €	- 680,55 €	- 2.858,60 €	- 952,87 €
------------------	--	-------------------	---------------------	-------------------	---------------------	-------------------

Divisionskalkulation Leichenhalle

Anlage 7

Anmerkung:

Der Durchschnitt wurde die Leichenhalle in den Jahren 2020-2022 - 2,6667/Jahr genutzt. Dieser ist zu beachten, dass die Nutzung während der Coronapandemie nicht gestattet war. Im Jahr 2019 und in der Zeit vor der Coronapandemie wurde die Leichenhalle noch 2019 - 10; 2018 - 11; 2017 - 13; 2023 - 15 Nutzungen)
D.h. die Tendenz geht dazu zurück, dass die Leichenhalle wieder bei nahezu jeder 2019 - 10; 2018 - 11; 2017 - 13; 2023 - 15 Nutzungen)

Der Wert 2,66667 erscheint in Anbetracht der Tatsache, dass die Leichenhalle wieder genutzt werden dürfen und auch wieder tatsächlich genutzt wird nicht realistisch. Es kann ein Wert von 10 angesetzt werden.

2020	1
2021	2
2022	5
Durchschnitt	2,6666666667

10

Kosten der Leichenhalle BAB

10 Nutzungen/Jahr = gerundet:
18.651,78 € 1.865,18 €/Nutzung 1.866,00 €

vorheriger Gebührensatz

77,00 €

Berechnung Gebühr Rasengrabpflege

Anlage 8

Anzahl Mähen/Jahr 12 Mal

Dauer Mähen Friedhof
Rasengrabfläche u. anonym 1 Std

Weitere Arbeiten Rasengrabstätten z.B.
Ausgleichsarbeiten, Ansaat etc. 1 Std

Rasenhähereinsetzung/Stunde
lt. Maschinenring 15,00 €/Std

	Std	Lohn/Std	Pflege/Jahr
12 x 2 Stunden	24	18,41 €	441,84 €
Rasenhäher	12	15,00 €	180,00 €
Summe Kosten			621,84 €

Rasengrabart	Fläche/m²	Anzahl	Anzahl freie	Fläche/Rasengrab	gerundet
Rasengrab - Sarg	200	19	12	6,45	6,5
Rasengrab - Urne u. anonym	400	22	40	6,45	6,5
	600				

Kosten/Jahr	Gesamtfläche	Kosten/m²
621,84 €	600	1,04 €

Grabart	Grabfläche/m²	Kosten/m²	Kosten Grab/Jahr	Ruhezeit/Jahre	Kosten/Ruhezeit	gerundet
Rasen-Sarg	6,5	1,04 €	6,76 €	25	169,00 €	170,00 €
Rasen-Urnen u. anonym	6,5	1,04 €	6,76 €	25	169,00 €	170,00 €

Anlage 9

Nrn.	Kostenstellen Durchschn. 2020-2022	Gesamt	Kostenstellen		
			öff. Grünant. 15 %	Leichenhalle	Friedhofsanlage
	Personalkosten				
1.	Gemeindearbeiter	13.368,94 €	2.005,34 €	1.336,89 €	10.026,71 €
2.	Bewirtschaftungskosten	929,97 €	139,50 €	- €	790,47 €
3.	Geringw. Ausrüstungsgeg	159,20 €	23,88 €	- €	135,32 €
4.	Unterhaltung Grundstück	2.698,88 €	404,83 €	- €	2.294,05 €
5.	Betriebs-/Schmierstoffe	- €	- €	- €	- €
	Beitrag				
6.	Berufsgenossenschaft	193,95 €	29,09 €	- €	164,86 €
	Versicherung				
7.	Leichenhalle	224,09 €	- €	45,58 €	- €
	Summe Betriebs- /Unterhaltungs- u. Verwaltungskosten	17.575,03 €	2.602,64 €	1.382,47 €	13.411,41 €
8.	Abschreibungen	15.988,23 €	480,07 €	12.307,68 €	3.200,48 €
9.	sonst. Abschreibungen:				
	kalk. Zinsen Anlage- vermögen	25,14 €	- €	- €	25,14 €
10.		900,51 €	135,08 €	3.035,90 €	765,43 €
11.	Kosten je Kostenstelle	52.063,94 €	5.820,43 €	18.108,53 €	30.813,86 €
12.	Vorauss.Kostenentw. Mit je 3 % (§ 8 Abs. 1 KAG)		174,61 €	543,26 €	924,42 €
13.	Gesamtkosten je Kostenstelle		5.995,04 €	18.651,78 €	31.738,28 €

Berechnung Grabschmuckentsorgung

Anlage 10

Anzahl Entsendungen pro Sterbefall 10 (s. Leichenhalle)

Dauer der Entsendung Grabschmuck Abbau Kränze etc. 1 Std

	Std	Lohn/Std	Jahr	Kosten/Beiseizung
10 x 1 Stunden	1	18,41 €		20,00 €

Erläuterung:

Da von der Kostenstelle Friedhof 55301 keine Abfallgebühren gezahlt werden, können diese nicht umgelegt

Äquivalenzziffernkalkulation der Grabnutzungsentgelte

Anlage 11

Grabarten	Größe pro Grab in m ²	Laufzeit/ Jahre	Grab Anzahl/Jahr	Äquivalenzziffer(Fläche/Z eiter)	Rechen-einheiten	Produkt Gebühr pro Grabart)	Gebühr pro Grab
Doppelgrab		5	30			(Sp.6:Summe Sp.6 x Gesamtkosten summe)	(Sp. 7 : Sp. 4)
Reihengrab/ Rasen-Sarg	1,6	25	25	12,5	17,125	18.406,93 €	13.435,72 €
Urnenreihengrab/Rasen-Urne u. anonym	0,48	25	25	3,33	7,7589	8.339,71 €	2.504,42 €
Urnenwahlgrab	0,48	30	30	1	3	3.224,57 €	1.074,86 €
				1,2	1,644	1.767,07 €	1.289,83 €
					29,5279	31.738,28 €	

Äquivalenzziffer: 1 wird gesetzt und die anderen ins Verhältnis gesetzt nach der Fläche und Laufzeit

Die Rasengrabstätten - Urne und die Rasengrabstätten anonym und Gartengrabstätte - Urne entsprechen flächenmäßig und nach der Laufzeit den Urnenreihengrabstätten, und können daher identisch berechnet werden

Die Rasengrabstätten - Sarg entsprechen flächenmäßig und nach der Laufzeit den Reihengrabstätten und können ebenfalls identisch berechnet werden.